Tätigkeitsbericht

des Landessynodalausschusses zur XIII. Tagung der 25. Landessynode

Hildesheim, 14. November 2019

Der Landessynodalausschuss (LSA) erstattet für den Zeitraum von Mai bis November 2019 folgenden Tätigkeitsbericht:

١.

Rechtsfragen

1. Eröffnung des Gesetzgebungsverfahrens zur Regelung der Mitgliedschaft junger Menschen in der Synode; Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands - Verfassungsnovelle 2019
Das Landeskirchenamt (LKA) hat dem LSA den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung der Mitgliedschaft junger Menschen in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und den hierauf abgestimmten Entwurf für eine Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) wegen Eilbedürftigkeit übermittelt.

Der LSA hat im Wege eines Umlaufverfahrens die Unterrichtung nach Artikel 127 der Kirchenverfassung zur Kenntnis genommen und dabei die inhaltliche Absicht, auf Ebene der EKD und der VELKD junge Menschen in der Synode hinsichtlich ihrer rechtlichen Stellung und Mitwirkung verfassungsmäßig zu berücksichtigen, befürwortet. Dabei hat er in einem Schreiben an das LKA auch das Anliegen, zu einer einheitlichen Altersgrenze zu kommen, die sich an den Beschlüssen des Lutherischen Weltbundes orientiert, geteilt.

Insgesamt erschien der Änderungsentwurf dem LSA jedoch vor dem Hintergrund, dass er weiterhin die EKD und die VELKD im Wesentlichen als Sache von Hauptamtlichen definiert, als wenig zukunftsweisend. Typisch hierfür sei, dass der

Anteil der Berufenen weiter erhöht werden soll. Mindestens an einer Stelle wurde zudem implizit unterstellt, dass die Gewählten gleichzeitig Mitglieder der Landessynoden seien. Dies ist aber nicht ausschließlich der Fall.

Auch wenn eine Stärkung der Ehrenamtlichen, so wie sie z.B. in der Verfassung der hannoverschen Landeskirche festgeschrieben ist, im laufenden Gesetzgebungsverfahren vermutlich nicht mehr aufgenommen werden kann, hat der LSA das LKA gebeten, diese Frage auf der Ebene der EKD und VELKD fortlaufend weiter zu thematisieren.

2. <u>Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungs-</u>gesetzes der EKD (ZulagenVO)

Das LKA hat dem LSA die beantragte Zulagenerhöhung auf Grundlage der erstellten Gutachten der Bewertungskommission für den Studiendirektor bzw. die Studiendirektorin des Predigerseminars Loccum, den Leiter oder die Leiterin der Arbeitsstelle Personalberatung und Entwicklung und den Geschäftsführer Innere Mission und Evangelisches Hilfswerk im Grenzdurchgangslager Friedland erläutert. Die Zulagen werden erst dann ruhegehaltfähig, wenn diese zehn Jahre bezogen wurden.

Dem LSA ist nicht deutlich geworden, warum eine Entscheidung über die Zulagen bei den vorgenannten Stellen nicht im Wege der Haushaltsberatungen für die Jahre 2021 und 2022 erfolgen kann. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Stellenfrage bei den letzten Haushaltsberatungen bereits diskutiert wurde und ein jetziger Handlungsdruck nicht erkennbar sei.

Der LSA hat sich daher dafür ausgesprochen, seine Beschlussfassung auf die nächsten Haushaltsberatungen zu vertagen. Sollte aus Sicht des LKA jedoch ein besonderer, zeitlicher Handlungsdruck bestehen, so müsse dem LSA ein entsprechender Hinweis mit einer ausführlichen Begründung gegeben werden.

Seitens des LKA wurde hierzu inzwischen für die Sitzung des LSA im Dezember d.J. erneuter Beratungsbedarf angemeldet.

3. Ordnung für die Evangelische Medienarbeit

Das LKA hat dem LSA erläutert, dass die Evangelische Medienarbeit (EMA) bisher nach der Ordnung des Evangelischen MedienServiceZentrums gearbeitet habe. Mit der vorgelegten neuen Ordnung werde mit dem Verwaltungsrat ein zusätzliches Gremium

neben dem Kuratorium installiert. Das Kuratorium wird künftig schwerpunktmäßig für die fachliche Begleitung der EMA zuständig sein.

Der Verwaltungsrat beschließt künftig über die Anmeldung der erforderlichen Mittel der EMA zum landeskirchlichen Haushalt sowie über den Entwurf eines Stellenplans. Die Feststellung des landeskirchlichen Teilergebnishaushaltes erfolgt im Rahmen der Beschlussfassung der Landessynode über den landeskirchlichen Haushalt.

Der LSA hat auf Nachfrage erfahren, dass es sich im § 5, der die Aufgaben der Pressesprecherin oder des Pressesprechers der Landeskirche beschreibt, um eine funktionsbezogene Regelung handele.

Seitens des LSA wurde festgestellt, dass die synodale Mitwirkungsmöglichkeit mit der Installation des Verwaltungsrates nunmehr geschwächt werde, dieses jedoch nach Ansicht des LSA korrigiert werden könne, wenn beispielsweise ein Mitglied des Öffentlichkeitsausschusses der Landessynode (Vorsitz oder Stellvertretung) im Verwaltungsrat mitwirke. Hierzu konnte seitens des LKA berichtet werden, dass der Öffentlichkeitsausschuss bereits jetzt zu jeder seiner Sitzungen einen Bericht des Direktors der EMA sowie des Pressesprechers erhalten habe und somit ein tiefergehender Informationsfluss in den Öffentlichkeitsausschuss als in das Kuratorium stattgefunden habe. Dadurch werde die Entscheidungskompetenz der Landessynode aus Sicht des LKA nicht wirklich beeinträchtigt.

Neben der Anregung des LSA, ein Mitglied des Öffentlichkeitsausschusses der Landessynode im Verwaltungsrat zu installieren, hat dieser auch angeregt, die im § 3 Absatz 2 Buchstabe a festgeschriebenen Leitlinien und strategischen Ziele in Abstimmung mit dem Kuratorium festzulegen. Denn bei diesen handle es sich eben nicht um tagesaktuelle Fragen, sondern um grundsätzliche oder längerfristig wirksame Festlegungen der EMA, für die die Sachkompetenz des Kuratoriums eingeholt werden sollte.

Das LKA hat zugesagt, den Ordnungsentwurf aufgrund der Anregungen des LSA noch einmal im Kolleg des LKA zu beraten.

4. Änderung der Rechtsverordnung über das Kirchenbuchwesen (Kirchenbuchordnung)
Nachdem im Frühjahr d.J. die kirchenleitenden Organe einen übereinstimmenden
Beschluss für die Trauung von Ehepaaren gleichen Geschlechts gefasst haben und sich
die Handreichung für einen Gottesdienst anlässlich der Trauung von Ehepaaren gleichen Geschlechts im Druck befindet, bedarf es einer Änderung der Kirchenbuch-

ordnung. Diese Trauungen sind zukünftig in das Traubuch der Kirchengemeinde einzutragen und das vor wenigen Jahren eingeführte Register für "Segnungen von Paaren gleichen Geschlechts" ist wieder außer Kraft gesetzt.

Der LSA hat der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Kirchenbuchwesen gemäß Artikel 124 der Kirchenverfassung zugestimmt.

5. <u>Aufhebung der "Richtlinie zur Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl" vom 8. Januar 1980</u>

Im Jahr 1978 veröffentlichte die Generalsynode der VELKD die Handreichung "Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl". Die 19. Landessynode hatte sich daraufhin mit dem Anliegen, getauften Kindern auch vor der Konfirmation die Teilnahme am Abendmahl zu ermöglichen, beschäftigt und während ihrer VI. Tagung am 29. November 1979 Grundsätze für die Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl beschlossen. Diese wurden am 8. Januar 1980 als Richtlinie veröffentlicht.

Seitdem hat sich die Abendmahlspraxis in vielen Kirchengemeinden verändert und getaufte Kinder, auch Konfirmanden und Konfirmandinnen, werden zur Teilnahme am Abendmahl eingeladen.

Die Arbeitsstelle "Kindergottesdienst" hat mehrfach dafür geworben, dass auch die Kirchengemeinden, die bislang die Empfehlungen der Landessynode, des Bischofsrates und des LKA nicht umgesetzt haben, die Abendmahlsteilnahme von Kindern ermöglichen.

Erneut hatte der Bischofsrat in seinem Brief "Abendmahlspraxis und Abendmahlsfrömmigkeit in den Kirchengemeinden" aus dem Jahr 2002 dafür geworben, Kindern den Zugang zum Abendmahl zu ermöglichen. Nach einer Schätzung, die vor einigen Jahren vorgenommen wurde, haben in ca. einem Drittel der Kirchengemeinden in der hannoverschen Landeskirche Kirchenvorstände einen Beschluss zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl bislang nicht gefasst.

Nun plant der Bischofsrat einen neuen Brief an die Kirchenvorstände und Pfarrämter zum Abendmahl und möchte mit diesem Brief das Gespräch über die Abendmahlspraxis in den Kirchengemeinden anregen. Ein wichtiger Abschnitt in diesem Brief wird sein: "Abendmahl mit Kindern - Einübung in den christlichen Glauben".

Mit den Veröffentlichungen der Arbeitsstelle "Kindergottesdienst" und den Briefen des Bischofsrates zur Frage der Einladung und Teilnahme von Kindern am Abendmahl ist die Richtlinie der Landessynode aus dem Jahr 1980 in Sprache, Duktus und auch in einigen inhaltlichen Fragen überholt und es scheint geboten, diese Richtlinie außer Kraft zu setzen. Diese Richtlinie war in damaliger Zeit ein wichtiger Impuls, heute entfaltet sie keine Wirksamkeit mehr.

Der Brief des Bischofsrates soll zeitnah erscheinen. Von daher wird angestrebt, dass die 25. Landessynode noch in dieser Tagung die Richtlinie aufhebt. Dies könnte auf Antrag eines Mitgliedes der Landessynode und ggf. nach Beratung in einem Ausschuss der Landessynode geschehen.

Der LSA hat dieses Vorgehen befürwortet und berichtet daher entsprechend.

6. Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Haushaltsordnung-Doppik)

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers führt seit Januar 2009 das Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung ein. Ab dem Jahr 2020 werden alle Rechtsträger der hannoverschen Landeskirche das Rechnungswesen in Form der Kameralistik beendet und auf die Doppik als neue Form der Buchführung im laufenden System umgestellt haben.

Seit 1. August 2012 ist die Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung in Kraft. Die jetzt vorliegende neue Haushaltsordnung-Doppik stellt eine Überarbeitung der bisherigen Ausführungsverordnung dar und ersetzt diese gleichzeitig.

Im Rahmen der Überarbeitung wurden die Erfahrungen der laufenden Doppikeinführung berücksichtigt und eingearbeitet. Gleichzeitig wurden gemäß § 89 Absatz 1 Haushaltsordnung-Doppik Durchführungsbestimmungen entwickelt. In dem gesamten Prozess wurden das Rechnungsprüfungsamt, der Fachausschuss der Kirchen(kreis)ämter sowie der Finanzausschuss der Landessynode an verschiedenen Stellen und in unterschiedlichem Umfang einbezogen.

Der LSA und der Finanzausschuss haben in einer gemeinsamen Sitzung angemerkt, dass der § 5 "Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit" mit Blick auf den Artikel 81 der ab 1. Januar 2020 geltenden Kirchenverfassung angepasst werden müsse.

Dort heißt es, dass das Vermögen der kirchlichen Körperschaften und ihre Einrichtungen künftig wirtschaftlich, sparsam, ethisch nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung zu verwalten ist.

Der LSA hat auf Empfehlung des Finanzausschusses der Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Haushaltsordnung-Doppik) unter Berücksichtigung der vorgenannten redaktionellen Änderung gemäß Artikel 124 der Kirchenverfassung zugestimmt.

7. <u>Rechtsverordnung über Rücklagen- und Darlehensfonds der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände</u>

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers werden in den Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden insgesamt über 20 Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF) geführt. Diese RDF dienen der gemeinsamen Anlage von Kapitalvermögen der Körperschaften in den jeweiligen Kirchenkreisen bzw. Kirchenkreisverbänden sowie der Vergabe von Darlehen an die Einleger von Kassenkrediten an den Träger der Kassengemeinschaft.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen der RDF waren bisher die Rundverfügungen G 15/1981, G 17/1982 sowie eigene RDF-Satzungen in den Kirchenkreisen bzw. Kirchenkreisverbänden nach Muster.

Mit dem neuen § 26 der Haushaltsordnung-Doppik und der neuen Rechtsverordnung über Rücklagen- und Darlehensfonds wird erstmals eine Grundlage für das Führen der RDF in der Landeskirche mit der Rechtsqualität von Verordnungen (VO) geschaffen.

Die jetzt vorliegende Rechtsverordnung regelt in der gesamten hannoverschen Landeskirche einheitlich die Bildung und Aufgaben, Grundsätze der Anlage, Verwaltung und Geschäftsführung, Verzinsung und Auszahlung von Einlagen sowie Darlehensgewährung und Kassenkredite der RDF. Nicht mehr vorgesehen ist die Möglichkeit der Einlage von Geldern selbständiger kirchlicher Stiftungen, die über die Rundverfügung G 14/2004 eröffnet worden war. Dies dient der klaren Trennung von Geldern öffentlichrechtlicher Körperschaften der verfassten Kirche und anderer kirchlicher Einrichtungen.

Mitglieder des LSA und des Finanzausschusses haben unter Verweis darauf, dass auch die selbständigen kirchlichen Stiftungen ausschließlich im kirchlichen Sinne arbeiten, bedauert, wenn diese Stiftungen nach einer Übergangsfrist von drei Jahren ihre Gelder nicht mehr im RDF einlegen können. Der Ausschluss führe bei ihnen zu einer erheblichen Reduktion von Zinserträgen.

Da in den über 20 RDF hohe Summen kirchlichen Vermögens angelegt werden und die Anforderungen in diesem Bereich in den letzten Jahren erheblich gestiegen sind, ist eine eindeutige einheitliche Regelung für alle RDF hinsichtlich der Zuständigkeiten, der Verantwortlichkeiten sowie der Abwicklung der Anlagen, Zinserträge und Geldbewegungen geboten. Die RDF VO soll diese Anforderungen sicherstellen. Bei der Erarbeitung der RDF VO waren das Rechnungsprüfungsamt sowie der Fachausschuss der Kirchen(kreis)ämter an verschiedenen Stellen beteiligt.

Der LSA hat der Rechtsverordnung über Rücklagen- und Darlehensfonds der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände auf Empfehlung des Finanzausschusses gemäß Artikel 124 der Kirchenverfassung zugestimmt. Das Problem der selbständigen Stiftungen soll gleichwohl noch einmal mit dem LKA erörtert werden.

8. Bildung der 26. Landessynode; Wahlprüfung

Das Landessynodalgesetz (LSynG) sieht vor, dass die Bildung der Landessynode noch im Wege der Wahlprüfung überprüft wird. Darüber hinaus können Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Wahltag gegenüber dem Wahlkreisausschuss die Wahl anfechten, wenn nach ihrer Einschätzung gesetzliche Vorschriften verletzt oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind und dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst sein könnte. Daneben prüft das LKA von Amts wegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode.

Das LKA hat die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode geprüft und dabei u.a. festgestellt, dass in den Wahlkreisen V und VI die Wahlbeteiligung korrigiert werden muss, da es hier zu fehlerhaften Berechnungen gekommen ist. Des Weiteren hat das LKA auf weitere Fehler (u.a. ungültige Stimmzettel) hingewiesen, die im Ergebnis jedoch nicht geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

Im Wahlkreis I hat aufgrund des teilweise knappen Wahlergebnisses in der Gruppe "Ehrenamtliche" eine Überprüfung der auf die Kandidierenden entfallenden Stimmen stattgefunden. Dabei konnte das vom Wahlkreisausschuss mitgeteilte Gesamtergebnis nicht bestätigt werden.

Zur endgültigen Herstellung des Wählerwillens hat daher am 16. Oktober 2019 eine öffentliche Nachzählung im LKA stattgefunden. Die Nachzählung ist im Beisein des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder des Wahlkreisausschusses I, des zuständigen Sachbearbeiters in der Stadtkirchenkanzlei Hannover, des Vorsitzenden des Wahlkreis-

ausschusses II, der stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlkreisausschusses IV, dem LSA-Vorsitzenden sowie Vertretern des LKA erfolgt.

Die Nachzählung hat zu einer Korrektur des Wahlergebnisses geführt. Die Reihenfolge der gewählten Synodenmitglieder, so wie sie vom Wahlkreisausschuss mitgeteilt worden ist, wurde dadurch jedoch nicht beeinflusst.

Wahlanfechtungen sind dem LKA nicht vorgelegt worden.

Der LSA hat die Ausführungen des LKA zur Kenntnis genommen und beschlossen, die Wahlbeteiligung im Wahlkreis V und VI entsprechend zu korrigieren. Die Notwendigkeit einer Wiederholungswahl in einem der Wahlkreise wurde nicht gesehen.

11.

Finanzfragen

9. Plattdütsch in de Kark; Mittelverwendung

Das LKA hat berichtet, dass die Mittel aus dem Teilergebnishaushalt Titel 1000-16100 Missionarische Dienste, Kostenstelle 100016103 für "Plattdütsch in de Kark" neu bestimmt werden sollen als Sachkosten für die Arbeit der Beauftragten für "Plattdütsch in de Kark". Aus diesen Mitteln kann dann auch eine Sekretariatsstelle im Umfang von bis zu zehn Wochenstunden bei der kirchlichen Verwaltungsstelle Loccum errichtet werden.

Die Mittel aus dem Teilergebnishaushalt wurden bislang der "Arbeitsgemeinschaft Plattdütsch in de Kark" für deren Arbeit zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsführung wurde durch die Beauftragte für dieses Arbeitsfeld wahrgenommen, die eine 0,5-Stelle innehat.

Die Arbeitsgemeinschaft wurde im November 2018 aufgelöst und an ihrer Stelle der Verein "Plattdütsch in de Kark Neddersassen/Bremen e.V." gegründet. Grund für diese Vereinsgründung war die Klärung haftungs- und steuerrechtlicher Fragen. Die Beauftragte für "Plattdütsch in de Kark" führt die Geschäfte des Vereins, der einen ehrenamtlichen Vorstand hat.

Bislang fungierte die Arbeitsgemeinschaft über das Kirchenkreisamt Burgdorf auch als Anstellungsträger für eine geringfügig beschäftigte Sekretärin und hatte einen Honorarvertrag mit einem Pastor im Teildienstverhältnis für die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaft abgeschlossen.

Da der Verein nun selbständig und somit auch nicht mehr Teil der verfassten Kirche ist, kann das Kirchenkreisamt Burgdorf nicht mehr wie bisher die Anstellungsträgerschaft für die geringfügig beschäftigte Sekretärin wahrnehmen. Die Beauftragte verfügt daher seit Ende letzten Jahres über keinerlei Sekretariats- und Verwaltungsunterstützung.

Die Verwendung der Mittel aus dem Teilergebnishaushalt soll nicht dem Verein als Nachfolgerin der Arbeitsgemeinschaft zugewiesen werden, sondern direkt in der Verfügung der Beauftragten belassen und durch die kirchliche Verwaltungsstelle Loccum verwaltet werden.

Für die Arbeit der Beauftragten bedarf es weiterhin einer Errichtung einer landeskirchlichen Stelle im Umfang von zehn Wochenstunden.

Der LSA hat der Umwidmung der Mittel und der Errichtung einer Sekretariatsstelle im Umfang von bis zu zehn Wochenstunden zugestimmt.

10. Anmietung neuer Räumlichkeiten für die Hochschularbeit in Göttingen

Das LKA hat berichtet, dass für die Evangelische Studierenden- und Hochschulgemeinde Göttingen (ESG) eine Immobilie im Nikolausberger Weg 27 in Göttingen zum 1. Oktober 2019 angemietet werden soll. Eine barrierefreie Sanierung wird noch durch den Vermieter vorgenommen, die Immobilie wurde von der Bauabteilung des LKA bewertet und die synodalen Fachausschüsse sind beteiligt worden. Die Jahresmiete beläuft sich auf 40 708,44 Euro zuzüglich Makler- und Umzugskosten. Diese Kosten können aus Rücklagen und Umschichtungen gedeckt werden.

Der LSA hat der Anmietung der Immobilie im Nikolausberger Weg 27 in Göttingen für die Hochschularbeit zum 1. Oktober 2019 zugestimmt.

11. <u>Zwischen-Verwendungsnachweis der FAG-Mittel für die Arbeit mit geflüchteten</u> Menschen in den Kirchenkreisen

Die hannoversche Landeskirche hat den Kirchenkreisen in den Haushaltsjahren 2015 bis 2018 jeweils 3 Mio. Euro zusammen mit der Gesamtzuweisung nach den allge-

meinen Verteilungskriterien des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind übertragbar und müssen bis zum 31. Dezember 2019 ausgegeben sein.

Der LSA hat die vorliegende Übersicht über die Verwendung der Mittel durch die Kirchenkreise zum Stichtag 31. Dezember 2018 zur Kenntnis genommen und eine Fortführung dieses Verfahrens, wenn auch mit künftig reduzierten Mitteln, befürwortet. Vor diesem Hintergrund soll im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2021 und 2022 über eine erneute Mittelbereitstellung beraten werden.

12. Fonds "Gemeindliche Quartiersentwicklung"; Umsetzungskonzept

Das LKA hat das Umsetzungskonzept für einen Fonds "Gemeindliche Quartiersentwicklung" vorgestellt. Im Rahmen der Beschlüsse über den landeskirchlichen Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 hatte die 25. Landessynode der Bereitstellung eines Betrages in Höhe von 500 000 Euro für einen solchen Fonds bereits zugestimmt. Die Mittel sind im Teilergebnishaushalt 1000-21100 (diakonische und soziale Arbeit) für das Haushaltsjahr 2019 eingestellt und mit einem Sperrvermerk versehen.

Dem LSA wurde erläutert, dass der Fonds kirchlichen Körperschaften zur Verfügung stehen soll, damit sie ihren Immobilienbestand oder, sofern vorhanden, ungenutzte Grundstücke bzw. Grundstücksteile auf anderweitige Nutzugsmöglichkeiten überprüfen können. Die Inanspruchnahme von fachlichem Rat wird aus landeskirchlichen Mitteln bezuschusst und soll verhindern, dass die Entwicklung alternativer Nutzungskonzepte an fehlenden finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinden scheitert.

Kirchliche Körperschaften werden so ermutigt, neue Wege zu beschreiten, ungenutzte Flächen einer genaueren Prüfung zu unterziehen und in die Überlegungen zur künftigen Nutzung diakonischer Aspekte miteinzubeziehen. Neue Nutzungskonzepte können somit dazu beitragen, eine prekäre Situation auf dem Wohnungsmarkt, sofern örtlich feststellbar, zu mildern und auch Vorbild für dringend notwendige staatliche sowie kommunale Maßnahmen sein.

Die Kirchengemeinden geben eine fachliche Stellungnahme als Entscheidungshilfe in Auftrag, wodurch sie in die Lage versetzt werden sollen zu erkennen, welcher Weg der Weiterentwicklung ihrer Immobilie geeignet und realisierbar ist. Das LKA hat hierzu Kontakt zu drei Immobiliengesellschaften aufgenommen, die über Erfahrungen in der Quartiersentwicklung, in der Projektentwicklung und in der Begleitung und Durch-

führung von Wohnbauprojekten verfügen: die LIEMAK Immobilien GmbH in Hannover, eine Tochtergesellschaft der Klosterkammer, die Bernward GmbH, Gesellschaft für kirchliches Immobilienmanagement Hildesheim und die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG) in Hannover.

Inwieweit die eingestellten Mittel tatsächlich reichen werden, hängt auch davon ab, wie die künftige Antragslage der Kirchengemeinden sein wird. Mit dem vorliegenden Konzept ist zumindest eine Weichenstellung erfolgt, die es Kirchengemeinden ermöglicht, Hilfestellungen mit Blick auf ihre ungenutzten Grundstücke zu erhalten.

Der LSA hat das Umsetzungskonzept befürwortet und einer Aufhebung des Sperrvermerkes für den Fonds "Gemeindliche Quartiersentwicklung" unter dem Teilergebnishaushalt Titel 1000-21100 zugestimmt.

13. <u>Haushaltsüberschreitung für den Bau der Sporthalle der Paul-Gerhardt-Schule in</u> Dassel

Das LKA hat berichtet, dass aufgrund der hohen Baukostensteigerungen, die Ausschreibungsergebnisse für den Bau der Sporthalle der Paul-Gerhardt-Schule in Dassel weit über dem liegen, was ursprünglich veranschlagt war und daher eine Haushalts-überschreitung notwendig werde.

Der LSA hat einer Haushaltsüberschreitung im Teilergebnishaushalt Titel 1000-81100, Kostenstelle 100081230 in Höhe von bis zu 1,2 Mio. Euro für den Bau der Sporthalle der Paul-Gerhardt-Schule in Dassel gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung zugestimmt.

14. Übernahme einer Bürgschaft für die Comramo IT-Holding AG

Das LKA hat berichtet, dass die Comramo IT-Holding AG an einem Erwerb ihres Geschäftsgebäudes, welches zz. noch im Eigentum der 7. EDG Grundbesitzgesellschaft mbH & Co. KG steht, interessiert sei. Der Kauf soll z.T. durch ein Mieterdarlehen sowie durch Aufnahme eines Darlehens finanziert werden. Dabei soll die Absicherung des Darlehens vor allem grundpfandrechtlich und durch eine Bürgschaft der hannoverschen Landeskirche erfolgen. Das Gebäude befindet sich It. einem Gutachten in einem guten Bauzustand. Zudem würde die Absicherung durch eine landeskirchliche Bürgschaft die Zinskosten um ca. 0,2 % p.a. senken. Ein Erwerb des Gebäudes hätte zudem mit Blick auf eine mögliche Fusion mit der ECKD KIGST GmbH positive Auswirkungen, da eine positive Gewinn- und Verlustwirkung des Immobilien-

erwerbs das Werteverhältnis zwischen der ECKD KIGST GmbH und der Comramo unter sonst gleichen Umständen zugunsten der Comramo IT-Holding AG verschieben würde.

Da das Darlehen grundpfandrechtlich durch den Verkehrswert der Immobilie abgesichert wäre, bestünde unter Berücksichtigung der Entwicklung des Immobilienmarktes ein nur sehr geringes Risiko aus einem Kreditausfall.

Der LSA hat der Übernahme einer landeskirchlichen Bürgschaft in Höhe von bis zu 5 Mio. Euro für die Comramo IT-Holding AG gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung zugestimmt.

15. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Der LSA hat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Finanzausschuss sowie mit Vertretern des Oberrechnungsamtes (ORA) der EKD den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beraten. Dabei wurde seitens des ORA berichtet, dass es Ziel des ORA sei, den Zeitversatz in den Prüfberichten um ein Jahr aufzuholen. Daher sei geplant, die Prüfungen der Jahre 2018 und 2019 dem LSA und dem Finanzausschuss zusammen in einem Bericht präsentieren zu können.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 hat sich in einem ersten Teil auf die Rechnungslegung des zentralen Haushalts der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und in einem zweiten Teil auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung konzentriert.

Mit Blick auf die Rechnungslegung des zentralen Haushalts der Landeskirche hat das ORA darauf hingewiesen, dass die Haushaltsordnung mit Blick auf die Investitions- und Finanzierungsrechnungen noch nicht gänzlich berücksichtigt wird, hierzu aber konstruktive Gespräche mit dem LKA laufen.

Hinsichtlich der Prüfung des Pfarrbesoldungsfonds begrüßt das ORA, dass das LKA mit der Veröffentlichung der Rundverfügung G 7/2019 vom 18. Juli 2019 die Anwendung der "Richtlinie über die Anlage des Vermögens der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers" in der jeweils geltenden Fassung für den Pfarrbesoldungsfonds neu geregelt hat.

Das ORA begrüßt zudem, dass zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) im Jahr 2018 eine neue Vereinbarung getroffen wurde, die zwar eine

wesentliche gleiche Übertragung von Aufgaben wie bisher vorsieht, jedoch auch bestimmt, dass das DWiN landeskirchliche Haushaltsmittel für diakonische Handlungsfelder und landeskirchliche Kollektenmittel für diakonische Zwecke verwaltet und vergibt. Nach Einschätzung des ORA wird insoweit eine treuhänderische Mittelverwaltung begründet, deren Rahmenbedingungen nun im Detail in der neuen Vereinbarung definiert werden. Der Prüfbericht für das Jahr 2017 ist insoweit noch auf Basis der alten Rahmenbedingungen erfolgt.

Mit Blick auf die Eingliederung der noch fehlenden unselbständigen Einrichtungen in den landeskirchlichen Haushalt wird folgende Zeitschiene vorgestellt:

- Evangelisches Schulwerk bis zum Jahr 2021
- Haus kirchlicher Dienste bis zum Jahr 2023
- Kirchliche Verwaltungsstelle Loccum bis zum Jahr 2023 (ggf. bis zum Jahr 2025, wegen personeller Veränderungen)

Das ORA hat zugesagt, künftig eine Auflistung zur Verfügung zu stellen aus der hervorgeht, welche rechtlichen Rahmenbedingungen inzwischen umgesetzt sind und deswegen nicht mehr im Prüfbericht zu erwähnen sind, obwohl zum Zeitpunkt der Prüfung noch eine Schieflage bestand.

Der LSA hat sich der Empfehlung des Finanzausschusses angeschlossen, den Prozess zur Eingliederung der noch fehlenden unselbständigen Einrichtungen in den landeskirchlichen Haushalt möglichst bis zum Jahr 2023 abzuschließen.

In den weiteren Beratungen wurde seitens der synodalen Gremien darauf hingewiesen, dass die Honorarrichtlinien veraltet sind und das LKA hierzu eine Überarbeitung anstreben sollte. Hierzu konnte seitens des LKA berichtet werden, dass ein erster Überarbeitungsentwurf bereits vorliege und demnächst in die Beratungen des Kollegs einfließen werde.

Angeregt wurde, in künftige Prüfberichte nicht nur die Bilanz nach Aktiva und Passiva aufzunehmen, sondern auch die Gewinn- und Verlustrechnung aufzuführen. Dies wurde seitens des ORA zugesagt.

Im nächsten Bericht werden voraussichtlich das Zentrum für Seelsorge, die Evangelische Medienarbeit, das Evangelische Schulwerk, das Hanns-Lilje-Haus und das Haus kirchlicher Dienste geprüft werden. Außerdem sollen Reisekosten und Beschaffungswesen näher betrachtet werden.

Hinsichtlich des Prüfungsergebnisses, welches der Anlage 1 zu diesem Bericht entnommen werden kann, sieht das ORA keine Hinderungsgründe, die Entlastung des LKA zu beschließen.

Der LSA hat dem LKA auf Empfehlung des Finanzausschusses Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe g der Kirchenverfassung erteilt.

16. Mittelfristige Finanzplanung und künftiger Planungszeitraum

Das LKA hat dem LSA und dem Finanzausschuss berichtet, dass mit Blick auf die Entwicklung der Finanzkraft erwartet werden kann, dass die Finanzlage bis Mitte der 20er-Jahre stabil bleiben wird. Der Beschäftigungsmarkt ist stabil und eine Risikorücklage ist in ausreichender Höhe vorhanden.

Vor diesem Hintergrund wäre statt eines vierjährigen erneut auch ein sechsjähriger Planungszeitraum auf Basis der vorliegenden Zahlen denkbar. Verwaltungstechnisch sei ein sechsjähriger Planungszeitraum zu befürworten, auch mit Blick auf anstehende Personalfragen.

Der Finanzausschuss und der LSA haben zu bedenken gegeben, dass ein sechsjähriger Planungszeitraum dann auch durchgehalten werden müsse und vor einer abschließenden Entscheidung hierüber eine Präzisierung notwendig wäre. Außerdem sollten die strukturellen und finanziellen Eckpunkte, über die die Landessynode mit dem gemeinsamen Bericht des Schwerpunkteausschusses und des Finanzausschusses betr. Weiterentwicklung des Finanzausgleichsrechts und Rahmenbedingungen einer zukünftigen Form landeskirchlicher Solidarität für Planungsbereiche mit besonderen strukturellen Schwierigkeiten (Aktenstück Nr. 23 C) bereits informiert worden ist, die sie zustimmend zur Kenntnis genommen habe und die sie der 26. Landessynode zu Beratung und Beschlussfassung weiterleiten wird, durch einen sechsjährigen Planungszeitraum nicht wieder grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Das LKA ist daher gebeten worden zu prüfen, inwieweit die Zahlen belastbar sind und ein sechsjähriger Planungszeitraum tatsächlich finanziell vorstellbar ist. Besonderes Augenmerk soll hierbei auch auf die Prüfung der Zahlen mit Blick auf die besondere Situation im "Autoland Niedersachsen" gelegt werden. Die Entscheidung darüber wird die 26. Landessynode relativ zeitnah zu treffen haben.

17. Versorgungsgutachten der EKD

Ein kürzlich erstelltes Versorgungsgutachten der EKD betrachtet die Situation der jeweiligen Gliedkirchen im Hinblick auf den Stand der Ausfinanzierung ihrer mittel- und langfristig anfallenden Versorgungsverpflichtungen. Am Rande der gemeinsamen Beratungen zum ORA-Bericht berichtete das LKA dazu dem LSA und dem Finanzausschuss nachfolgende Feststellungen:

- Es besteht kein weiterer Handlungszwang für die hannoversche Landeskirche.
- Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers ist im Vergleich mit den anderen Landeskirchen deutlich im vorderen Bereich angesiedelt.
- Stabilisierungsmaßnahmen (NKVK und ZVK) sind zz. nicht erforderlich.
- Beide Versorgungskassen sind mittel- und langfristig stabil.
- Alle Landeskirchen, bei denen eine Deckung nicht gegeben ist, weisen in ihren landeskirchlichen Haushalten die entsprechenden Summen aus.

LSA und Finanzausschuss haben die vorgenannten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

18. Neues Umsatzsteuerrecht ab dem Jahr 2021

LSA und Finanzausschuss haben sich seitens des LKA zum aktuellen Sachstand berichten lassen.

Laut Kollegbeschluss werde es künftig Musterrechnungen für die hannoversche Landeskirche mit allen ihren Einrichtungen geben. Die Tagungshäuser werden ab 1. Januar 2020 flächendeckend Umsatzsteuer auf Übernachtung und Verpflegung berechnen.

LSA und Finanzausschuss haben ihre Sorge darüber zum Ausdruck gebracht, dass es mit Blick auf eventuelle strafrechtliche und vermögensrechtliche Konsequenzen, die sich aus dem neuen Umsatzsteuerrecht ergeben, künftig noch schwieriger werden könnte, Ehrenamtliche als Kirchenvorstandsvorsitzende zu gewinnen.

Das LKA ist seitens des LSA und des Finanzausschusses gebeten worden, der 26. Landessynode zu gegebener Zeit einen erneuten Sachstandsbericht zu der Thematik "Umsatzsteuer" zu geben.

19. <u>Überschreitung der Kostenstelle 100092201 (zweckgebundene Zuweisungen für besondere Fälle)</u>

Die Kirchengemeinde Innerstetal soll eine landeskirchliche Sonderzuweisung zur Finanzierung der Kosten der Entsorgung des bleiverseuchten Erdreichs des Pfarrhausgrundstücks in der Gemarkung Heinde erhalten. Hierfür ist eine Überschreitung der Kostenstelle 100092201 (zweckgebundene Zuweisungen für besondere Fälle) im Haushaltsjahr 2019 um bis zu 210 500 Euro notwendig.

Die Mittel werden zwar erst im Haushaltjahr 2020 ausgezahlt, im Haushaltsjahr 2019 muss hierfür jedoch eine Rückstellung in entsprechender Höhe gebucht werden, da eine verbindliche Zusage an die Kirchengemeinde erfolgen soll.

Entsprechende Mittel für Katastrophenfälle und Anwalts- und Gerichtskosten sind in der Kostenstelle 100092201 nur bis zu einer Höhe von 30 000 Euro im Haushaltsplan veranschlagt. Diese Mittel sind für das Haushaltsjahr 2019 bereits verbraucht.

Der LSA hat auf Empfehlung des Finanzausschusses einer Überschreitung der Kostenstelle 100092201 im Haushaltsjahr 2019 um bis zu 210 500 Euro zugestimmt und das LKA gebeten, nicht verbrauchte Mittel aus anderen Kostenstellen hierfür einzusetzen.

20. <u>Überschreitung der Kostenstelle 100081217 (Jugendhof Sachsenhain) zum Bau einer Lagerhalle</u>

Zur Finanzierung der Kosten für den Bau einer Lagerhalle auf dem Gelände des evangelischen Jugendhofes Sachsenhain werden Mittel von der Landeskirche von bis zu 100 000 Euro benötigt. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf 160 000 Euro, von denen der Evangelische Landesjugenddienst e.V. als Pächter und Bewirtschafter des Areals 60 000 Euro trägt.

Grund für die beabsichtigte Errichtung einer Lagerhalle auf dem Gelände des Jugendhofes ist der in den vergangenen Jahren deutlich gestiegene Bedarf für Lagermöglichkeiten. Maßgeblich hierfür ist in erster Linie das Landesjugendcamp. Zum einen gibt es aufgrund veränderter gesetzlicher Sicherheitsanforderungen die Notwendigkeit z.B. Absperrzäune, Beschilderungen und die Beleuchtung von Fluchtwegen usw. vorzuhalten und damit auch einzulagern. Zum anderen ist das Veranstaltungsformat einem Wandel im Bereich der sanitären Anforderungen unterlegen. Eine solarthermische Warmwasserbereitungsanlage, die in Kooperation mit der BBS Wilhelmshaven entstanden ist und den Jugendlichen in lebenspraktischer Weise den schonenden Umgang mit

Ressourcen vermitteln soll, muss außerhalb der Campzeiten witterungsgeschützt untergebracht werden.

Durch den Bau einer zentralen Lager- und Unterstellmöglichkeit soll die Unterbringung von Materialien, Arbeitsgeräten und Fahrzeugen kompakt an einem Punkt auf dem Gelände des Sachsenhains stattfinden. Um weitere Kosten für eine Fremdanmietung und den Transport der Materialien und Maschinen kurz- und langfristig zu vermeiden und um den Aufwand zu minimieren, wird eine Lagermöglichkeit auf dem Gelände des Jugendhofes auf Dauer unentbehrlich sein, insbesondere auch im Hinblick auf das Landesjugendcamp im Sommer 2020.

Nach einem langwierigen Gesprächs- und Abstimmungsprozess mit der Stadt Verden, dem Landkreis Verden und den Anliegern konnte eine für die Errichtung einer Lagerhalle geeignete Fläche auf dem Gelände festgelegt werden. An dieser Stelle ist ein entsprechendes Gebäude auch baugenehmigungsfähig. Mit Blick auf das im Sommer 2020 stattfindende Landesjugendcamp sollen die Arbeiten nach Möglichkeit alsbald begonnen werden, um bis zum Camp abgeschlossen zu sein.

Eine unmittelbare Durchführung ist nur möglich, wenn über den Antrag auf Mittelüberschreitung kurzfristig entschieden wird. Eine Verschiebung des Projektes birgt das Risiko, konjunkturbedingter Kostensteigerungen, die es dem Landesjugenddienst u.U. dann auch nicht mehr ermöglichen würden, entsprechende eigene Kostenanteile aufzubringen.

Die Kosten in Höhe von bis zu 100 000 Euro sind überplanmäßig aufzubringen und sollen durch Mehreinnahmen oder Verstärkungsmittel des ordentlichen Haushalts gedeckt werden.

Der LSA hat einer Überschreitung der Kostenstelle 100081217 in Höhe von 100 000 Euro zugestimmt.

21. Begleitung von Geflüchteten im Südlichen Afrika

Das LKA hat dem Ausschuss für Mission und Ökumene in dessen Sitzung am 24. September 2019 drei Projekte des Ev.-luth. Missionswerkes in Niedersachsen (ELM) über ökumenische Zusammenarbeit im Südlichen Afrika vorgestellt. Die Projekte umfassen eine Fördersumme von insgesamt 133 471,05 Euro.

Das LKA hat, unterstützt durch den Ausschuss für Mission und Ökumene, darum gebeten, Mittel für folgende Projekte freizugeben:

1. Projekt Nr. 27-2019, Mittel in Höhe von 75 400,92 Euro

In diesem Projekt geht es um die Begleitung Geflüchteter in Südafrika. Ziel dieses Projektes ist es, in der Zeit zwischen Juli 2019 und Dezember 2021 eine Rechtsberatung und die Idee einer Grundausbildung für Geflüchtete, z.B. zum Klempner oder Schreiner, in den Räumen der Outreach-Foundation anzubieten. Das Ziel der letztgenannten Maßnahme ist die Schaffung von Grundlagen für eine wirtschaftliche Selbständigkeit durch das Angebot einer grundlegenden, gewerblich verwendbaren Handwerksausbildung.

2. Projekt Nr. 28-2019, Mittel in Höhe von 25 259,73 Euro

Dieses Projekt knüpft an die erfolgreiche Arbeit von Pastorin Madika an. Es entlastet sie, indem eine erfahrene Sozialarbeiterin zu ihrer Unterstützung gewonnen wird. Besonders positiv fiel dem Ausschuss für Mission und Ökumene die Zusammenarbeit von frankofon- und englischsprachigen Gruppen der beteiligten Kirchen auf und der Ansatz, eine nachhaltige Wirkung dadurch zu erzielen, dass Support-Groups die Möglichkeiten und Kontinuität der Community nutzen.

3. Projekt Nr. 29-2019, Mittel in Höhe von 32 810,40 Euro

Das Projekt wendet sich an Geflüchtete in den an Südafrika angrenzenden Ländern. Durch aufeinander aufbauende Workshops in den unterschiedlichen Ländern wird eine Struktur geschaffen, die Multiplikatoren erreicht. Bei einem relativ geringen Einsatz von Ressourcen wird so ein hoher Nutzen erzielt. Die Nachhaltigkeit und Kontinuität der Maßnahme werden durch die Einbindung der Kirchengemeinden vor Ort gesichert.

Der LSA hat einer Mittelfreigabe in Höhe von 133 471,05 Euro für die vorgenannten drei Projekte zugestimmt.

22. Fortgang der Sondermittel für die Hildesheimer Blindenmission

Im Haushaltsplan für die Jahre 2019 und 2020 sind Mittel für die Hildesheimer Blindenmission für ein dreijähriges Sonderprojekt bereitgestellt (Kostenstelle 100038140). Pro Haushaltsjahr sind 54 000 Euro bereitgestellt, um ein Projekt zur Berufsvorbereitung an Blindenschulen in Asien zu unterstützen. Die Sondermittel wurden unter der Bedingung bereitgestellt, dass es der Hildesheimer Blindenmission gelingt, weitere Partner für die Durchführung des Projektes zu gewinnen. Der Geschäftsführer der Hildesheimer Blindenmission hat mitgeteilt, dass bis Ende des Jahres 2019 ein

Kostenplan für die kommenden vier Jahre aufgestellt werden kann. Gespräche zur Mitfinanzierung wurden mit Brot für die Welt und der Christoffel Blindenmission geführt.

Brot für die Welt bearbeitet zz. einen Antrag der Hildesheimer Blindenmission für einen Kick-off-Workshop in Höhe von 20 000 Euro.

Das zuständige Referat im LKA wird die noch nicht abgerufenen Mittel für das Jahr 2019 in Höhe von 54 000 Euro in das Haushaltsjahr 2020 übertragen lassen.

Seitens des LSA wurde daran erinnert, dass die außerordentliche Projektförderung auch unter der Bedingung genehmigt wurde, dass die Hildesheimer Blindenmission strukturell die Zusammenarbeit mit dem ELM verstärkt. Hierzu konnte seitens des LKA von Überlegungen bei der Hildesheimer Blindenmission und im ELM berichtet werden, die Geschäftsführung nach dem Ruhestand des Geschäftsführers einem Referenten bzw. einer Referentin im ELM zu übertragen. Ein sinnvoller Ort wäre das Büro für Internationale Kirchliche Zusammenarbeit (BIKZ) des ELM in Hannover.

Eine Konkretion dieser Überlegungen sollte aus Sicht des LSA rechtzeitig zu den nächsten Haushaltsberatungen für die Jahre 2021 und 2022 vorliegen.

Ш.

Baufragen

23. Freigabe weiterer Stellen für die Ämter für Bau- und Kunstpflege zur Erprobung neuer und bedarfsgerechter Strukturen für die Baufachverwaltung in der Landeskirche Das LKA beabsichtigt vor dem Hintergrund der Überlegungen zur Neustrukturierung der Baufachverwaltung in der hannoverschen Landeskirche den Aufbau und die Erprobung eines Baufachzentrums in Aurich für die Kirchenkreise Harlingerland, Norden und Aurich.

Im Haushaltsplan der Landeskirche für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 sind vier Stellen für die Erprobung neuer und bedarfsgerechter Strukturen für die Baufachverwaltung in der Landeskirche veranschlagt. Die Besetzung dieser Stellen für das Haushaltsjahr 2020 ist gesperrt und bedarf einer Freigabe durch den LSA nach Vorlage eines Konzeptes zur Neustrukturierung der Baufachverwaltung.

In der 72. Sitzung während der XII. Tagung der 25. Landessynode ist beschlossen worden, die Freigabe der genannten Stellen von der Beratung und Zustimmung des Umwelt- und Bauausschusses zum Konzept der Erprobung der Evaluation des o.g. Baufachzentrums abhängig zu machen.

Der Umwelt- und Bauausschuss der Landessynode hat in seiner 41. Sitzung am 25. Juni 2019 über die Neustrukturierung der landeskirchlichen Baufachverwaltung und hier die Weiterentwicklung des Erprobungsmodells, den Standort sowie die Evaluationskriterien beraten und dem LSA empfohlen, drei Stellen für das Erprobungskonzept ab dem Jahr 2020 freizugeben.

Das LKA hat zudem berichtet, dass die Landeskirche Oldenburg vermutlich an einer künftigen Zusammenarbeit in diesem Bereich interessiert sei. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Der LSA hat der Freigabe von drei Stellen für die Ämter für Bau- und Kunstpflege für den Aufbau und die Erprobung eines Baufachzentrums in Aurich zugestimmt und hierfür die im Teilergebnishaushalt Titel 1000-76200 gesperrten Mittel freigegeben.

24. <u>Sanierung</u>, Aus- und Umbau des Predigerseminars im Kloster Loccum; Sachstand und <u>Kostenentwicklung</u>

Das LKA hat berichtet, dass es zu Mehrkosten im Kloster-Innenbereich gekommen sei, die auf Gebäudeschäden zurückzuführen sind, die so erst bei Freilegung der Innenstruktur des Gebäudes sichtbar wurden und von daher nicht erwartbar waren. Diese Schäden lassen sich auf "Frickelarbeiten" aus früheren Zeiten zurückführen, so wurde z.B. in einigen Bereichen die Statik schlicht ignoriert.

Absehbar ist, dass die beantragten ELER-Mittel nach drei Jahren nicht abgerechnet werden können, womit diese Mittel seitens der EU voraussichtlich nicht mehr gewährt werden können. Ein Antrag auf Fristverlängerung läuft zurzeit.

Trotz der unvorhersehbaren Gebäudeschäden, die eine Generalsanierung im Kloster-Innenbereich notwendig gemacht haben, werde der Finanzrahmen aktuell eingehalten.

Der LSA hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

IV.

Personalfragen

25. Erhöhung des Ansatzes für Bürostunden im Predigerseminar Loccum

Das LKA hat ausgeführt, dass die Sekretariatsstunden für das Predigerseminar Loccum ab dem 1. Oktober 2019 dauerhaft um 9,32 Stunden erhöht werden sollen. Bis Ende des Jahres 2020 wird der zusätzliche Kostenaufwand noch aus Mitteln des Predigerseminars gedeckt. Bislang sind die Sekretariate für das Kloster Loccum und das Predigerseminar Loccum zusammengefasst. Der Stundenansatz beträgt 1,24 Stellenanteile für die zwei Bürokräfte, davon sind 9,32 Stunden refinanziert durch das Kloster Loccum. Da diese Verbindung mit Blick auf die neue Trägerstruktur nicht mehr zweckmäßig ist, sollen die 9,32 Stunden an das Kloster zurückgegeben werden.

Dem LSA ist nicht deutlich geworden, warum seine Zustimmung bereits zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen soll und nicht bis zu den Haushaltsberatungen für die Jahre 2021 und 2022 gewartet werden könne. Ein entsprechender Handlungsdruck wurde seitens des LSA nicht gesehen, da bis Ende des Jahres 2020 Mittel vorhanden sind, sodass dieser Sachverhalt im Rahmen der nächsten Haushaltsberatungen entschieden werden kann.

26. Aktuelle Personalsituation bei den Pastoren und Pastorinnen

Das LKA hat dem LSA eine kurze Bestandsaufnahme sowie Prognose zur Personalsituation bei den Pastoren und Pastorinnen wiedergegeben. Hierzu wird auf die Anlage 2 zu diesem Tätigkeitsbericht verwiesen. Das vorliegende Zahlenmaterial zeigt nach Auskunft des LKA ein deutliches Abschmelzen der Anzahl der Pastorenstellen. Ein Ausgleich und eine Verlangsamung dieses Abschmelzungsprozesses soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Erhöhung der Attraktivität des Berufsfeldes
- Schaffung möglicher multiprofessioneller Teams
- Stärkere Vernetzung mit anderen zivilgesellschaftlichen Playern
- Andere Zugangsberechtigungen schaffen (berufsbegleitende Studiengänge)
- Öffnung der Grenzen der Landeskirche
- Umdenken im Bereich der funktionalen und parochialen Pastorenstellen
- "Welle"-Prozess (u.a. Entlastung im Bereich Verwaltung)
- Einführung von Stellenbegrenzungen bei bestimmten Stellen
- Professionalisierung des Ehrenamtes (Förderung)

Der LSA hat die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen.

27. <u>Einrichtung von Pfarrstellenanteilen für die Sprengelbeauftragten für den Lektoren-</u> <u>und Prädikantendienst</u>

Das LKA hat die Beratungsvorlage zur Neukonzeption für Sprengelbeauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst mit Stellenanteil vorgestellt und dabei ausgeführt, dass bei weitem nicht ausreichend Fortbildungsangebote für Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen auf Sprengelebene angeboten werden. Hinzu kommt, dass Stellen für Sprengelbeauftragte z.T. nicht besetzt sind. Des Weiteren müsse mehr Aufmerksamkeit in die Visitation der im Lektoren- und Prädikantendienst Tätigen investiert werden. Der Wunsch nach mehr Verbindlichkeit kann jedoch nur erfüllt werden, wenn hierfür Kapazitäten - sprich Stellenanteile - vorgesehen werden. Eine Erfüllung der Aufgaben im jetzigen Muster könne von den Sprengelbeauftragten nicht erwartet werden.

Bemerkenswert sei, dass die Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen zu einem Großteil aus nichtchristlichen Familien kommen und hier nach einer Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts ein großes Potenzial für die Landeskirche liege.

Bis zu den Haushaltsberatungen für die Jahre 2021 und 2022 könnten Stellenanteile für Sprengelbeauftragte aus beweglichen Mitteln beglichen werden. Eine Beteiligung der Kirchenkreise an den entstehenden Sachkosten ist nicht ausgeschlossen.

Der LSA hat das vorgelegte Gesamtkonzept mit Blick auf die Schaffung von Stellenanteilen sowie Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt, gleichzeitig aber für eine abschließende Entscheidung um eine Quantifizierung der voraussichtlichen Kosten zu den Haushaltsberatungen für die Jahre 2021 und 2022 gebeten. Sofern bereits jetzt Stellenanteile geschaffen und finanziert werden sollen, sind die Kosten aus beweglichen Mitteln zu begleichen.

V. Öffentlichkeitsfragen

28. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten während der XI. Tagung im November 2018 Die Gleichstellungsbeauftragte der hannoverschen Landeskirche hat dem LSA zu einzelnen Bereichen ihrer Arbeit berichtet. Zum Bereich "Gleichstellung" hat sie weiter ausgeführt, dass der Stundenanteil der Gleichstellungsbeauftragten deutlich erhöht werden und ein Mindeststandard an Qualifizierung vorangetrieben werden müsse.

Zudem müssten die Dienststellen mit Blick auf eine frühzeitige Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten sensibilisiert werden.

Für Frauen in Leitungsaufgaben gebe es inzwischen Zusatzangebote für den Bereich "Führung". Das Zentrum für Seelsorge bietet unter dem Titel "Frau ans Steuer" Coaching-Tage für hauptamtliche Frauen in Kirche und Diakonie an. Die Arbeitsstelle für Personalberatung und -entwicklung hat ein Angebot für Pastorinnen, die bereits an einer Qualifizierung teilgenommen haben, entwickelt mit dem Titel "Frauen stärken".

Mit Blick auf den Bereich der sexualisierten Gewalt konnte berichtet werden, dass die EKD zz. eine Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entwerfe, die wegweisend für einen verbindlichen Umgang mit der Thematik (z.B. verpflichtend in die Ausbildung integrieren) sein könnte. Zudem gebe es einige Baustellen, die nur zögerlich bearbeitet werden, wie z.B. der Internetauftritt.

Angedacht werde seitens der Gleichstellungsbeauftragten, die Präventionsarbeit im Rahmen von Veranstaltungen, wie z.B. Konventen, Konferenzen, als Thema (ohne Beauftragungsgedanken) ins Bewusstsein der in der Kirche Tätigen zu bringen.

Seitens der Gleichstellungsbeauftragten konnte bestätigt werden, dass der Krisenplan der Landeskirche gut funktioniere, es aber ein Defizit im Umgang mit Betroffenen gebe und auch der Bereich der Aufarbeitung hier stärker befördert werden müsse.

Der LSA hat zusammengefasst, dass die klare juristische Haltung der hannoverschen Landeskirche medial konsequent vermittelt werden und es eine klare Stellenausstattung für Verantwortliche auf der landeskirchlichen Ebene geben müsse. Zudem sollte entsprechendes Material auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene zur Verfügung gestellt sowie Qualifizierungsangebote für den Bereich "Gleichstellung" regional angeboten werden.

Um die Zukunftsfähigkeit der Ansprechstelle für den Bereich sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, sollte für die Haushaltsberatungen für die Jahre 2021 und 2022 eine Entfristung der 0,5-Stelle ins Auge gefasst sowie Mittel für u.a. Qualifizierungsmaßnahmen bereitgestellt werden.

VI. Anträge und Eingaben

VII.

Sonstiges

29. Vorstellung des Sitzungsmanagementprogramms "Session"

Der LSA hat sich vor dem Hintergrund, dass er nach dem Kolleg des LKA und dem Bischofsrat eventuell als weiteres kirchenleitendes Organ in das Sitzungsmanagement-programm "Session" aufgenommen werden soll, das Programm vom LKA vorstellen lassen.

Der LSA steht einer Einführung des Sitzungsmanagementprogramms "Session" grundsätzlich positiv gegenüber. Er ist jedoch der Auffassung, dass vor einer Einführung, auch für die gesamte Landessynode, zunächst jedoch die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen, ggf. etwa auch durch die Bereitstellung von zusätzlichen finanziellen Mitteln, geschaffen werden müssten. Da der grundsätzliche Auftrag zur weiteren Einführung elektronischer Arbeitsweisen in der Landessynode vom Schwerpunkteausschuss beraten wird, kann dessen Bericht in der XIII. Tagung abgewartet werden. Dem LSA ist es wichtig festzuhalten, dass auch in Zukunft jedes Mitglied der Landessynode die Möglichkeit hat, sein bzw. ihr synodales Mandat ohne zusätzlichen privaten Kostenaufwand zu erfüllen.

Bei der Einbringung des Aktenstückes soll voraussichtlich auf Folgendes näher eingegangen werden:

-	Ordnung für die Evangelische Medienarbeit	(Ziffer 3)
-	Aufhebung der "Richtlinie zur Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl"	(Ziffer 5)
-	Bildung der 26. Landessynode; Wahlprüfung	(Ziffer 8)
-	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017	(Ziffer 15)
-	Mittelfristige Finanzplanung und künftiger Planungszeitraum	(Ziffer 16)

Surborg Vorsitzender

Anlagen

Anlage 1

V. Prüfungsergebnis

Gegenstand der Prüfung war der von der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegte Jahresabschluss des zentralen Haushalts.

Im Ergebnis der Prüfung wird durch das ORA folgendes bestätigt:

- Die im Jahresabschluss 2017 ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Büchern überein und sind ordnungsgemäß belegt.
- Die Rechnungslegung entspricht weitgehend den gesetzlichen Anforderungen. Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus der Unvollständigkeit von Haushaltsplanung und Jahresabschluss. Ungeachtet dessen vermitteln die Ergebnisrechnung und die Schlussbilanz ein zutreffendes Bild von der Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage der Landeskirche, soweit diese durch den zentralen Haushalt (GKZ 1000) erfasst werden.
- Die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen maßgeblichen Bestimmungen sind in Bezug auf den zentralen Haushalt (GKZ 1000) eingehalten worden.

Der Vollständigkeit halber weist das ORA auf die (bekannte) Zergliederung des landeskirchlichen Haushaltes und seine diesbezüglichen Ausführungen im Jahresbericht 2011 (Abschnitt III Tz. 2) und im Jahresbericht 2010 (Abschnitt II Tz. 2 und Abschnitt III Tz. 1.1) hin. Eine vollständige Beurteilung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage der Landeskirche ist insofern nicht möglich.

Entlastung

Nach Artikel 91 Abs. 3 Buchst. g) KVerf gehört es zu den Aufgaben des Landessynodalausschusses über die Entlastung des LKA zu entscheiden. Dabei ist nach § 88 Abs. 1 S. 1 KonfHO-Doppik die Entlastung zu erteilen, wenn die prüfende Stelle bestätigt, "... dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind".

Das ORA ist der Auffassung, dass die in vorstehendem Bericht getroffenen Feststellungen nicht gegen eine Entlastung des Landeskirchenamtes sprechen.

Hannover, den 23. September 2019



IN VERTRETUNG

(KVD SCHÖNEMEIER)

OBERRECHNUNGSAMT DER

EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND

Anlage 2

<u>Personalabteilung</u> Stand 31.12.2018

I. Zugang zum Pfarrdienst

1.) Eintragungen in der Liste der Theologiestudierenden

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt P/Pn	47	43	53	38	33	44	39	45	44	69	51	43	40
m/w					19/14	15/29	15/24	20/25	14/30	26/43	15/36	15/28	16/24

2.) Zahl der Theologiestudierenden

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt P/Pn	198	224	245	255	224	222	225	253	255	276	288	281	280
m/w					95/129	96/126	96/129	103/150	105/150	113/163	106/182	95/186	89/191

3.) Vikariat

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt P/Pn	77	66	64	55	59	77	76	85	91	106	99	71	74
m/w					23/36	31/46	47/29	45/40	34/57	40/66	41/58	38/33	41/33

4.) Einstellung von Probepfarrern und -pfarrerinnen

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt	33	25	15	21	29	26	27	35	35	32 ¹⁾	38 ²⁾	37 ³⁾	40 ⁴)
Voller Dienst	5	3	2	2	5	13	16	27	22	19	29	29	26
Teildienst	28	22	13	19	24	13	11	8	13	13	9	8	14

¹⁾ zus. 3 Pfarrverwalter in Ausbildung

11. Pastorinnen und Pastoren insgesamt seit 2000

Stand	gesamt
03/2000	2.118
31.12.2009	1.903
31.12.2010	1.863
31.12.2011	1.842
31.12.2012	1.834
31.12.2013	1.824
31.12.2014	1.800
31.12.2015	1.786
31.12.2016	1.782
31.12.2017	1.786
31.12.2018	1.761

³⁾ zus. 3 Pfarrverwalter in Ausbildung

²⁾ zus. 1 Pfarrverwalter in Ausbildung

⁴⁾ zus. 2 Pfarrverwalter in Ausbildung

III. Verhältnis von Gemeinde- und Funktionsdienst (landeskirchlich finanziert) als Vollbeschäftigteneinheiten

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gemeinde-								
stellen incl.								
Superinten-								
denturen:	1.210	1.198	1.192	1.180	1170	1160	1160	1160
Funtkions- stellen (Pdl):	250,25	250,25	272,75	272,75	293,5	293,5	294,25	294,25
"bewegliche Aufträge" (PdL,mehr- heitlich im Gemeinde-								
dienst):	130	130	125	125	125	125	120	120

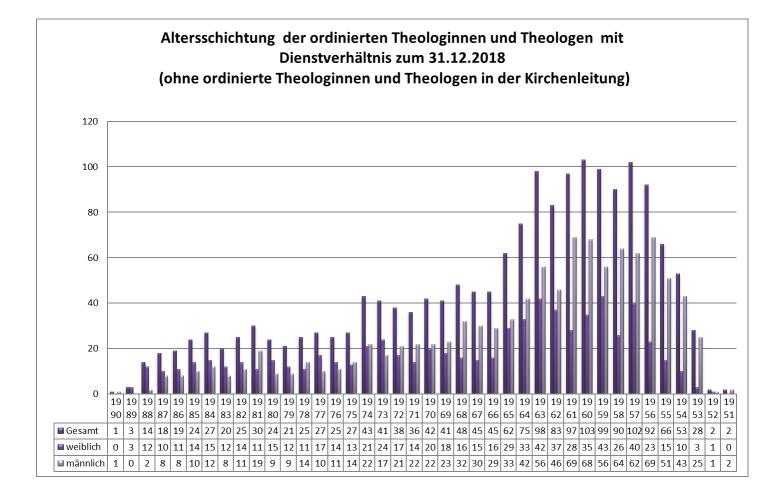
Die durchschnittliche dienstliche Inanspruchnahme eines Pastors/einer Pastorin liegt relativ konstant bei ca. $84\ \%$.

IV. Entwicklungen im Pfarrdienst

Gesamtzahl der Pastoren und Pastorinnen - Teildienste - Beurlaubungen

Jahr	Gesamt zahl incl. Teildie	davon Pastorin nen	%	Teil- dienste	%	davon Pastorin nen	%	Beurlau bte*)	%	davon Pastori nnen	%
1997	2.216	451	20	306	14	200	65				
2001	2.089	500	24	452	22	261	58				
2007	2.020	622	31	431	21	269	62	153	8	72	47
31.12.2013	1.824	670	37	378	21	252	67	124	7	65	52
31.12.2014	1.800	668	37	366	20	237	65	123	7	59	48
31.12.2015	1.786	671	38	341	19	219	64	138	8	71	51
31.12.2016	1.782	683	38	343	19	232	68	131	7	62	47
31.12.2017	1.786	699	39	328	18	230	70	127	7	56	44
31.12.2018	1.761	710	40	322	18	229	71	141	8	72	51

 $^{^*) \} Elternzeiten, familiäre \ Beurlaubungen \ , \ Zuweisungen, \ Beurlaubungen/Abordnungen \ zu \ Anstaltsgemeinden$



Personalentwicklung 2010 - 2075

N-240-10 / GenA 2000 B - Stand: 12.07.2019

							Perso	e der tats. nal- und ntwicklung			zu finan	nose der zierenden n u. Stellen	vorauss.finan Basis der Pri Kirchengl. u. Fi	ognose für		
0)	1)	8)	9)	10)	11)	12)	13)	14)	16)	18)	19)	20)	21a)	22a)	23a)	24a)
	×	Summe		Zugänge		Summe	Gesamtzah	Besetzt	nach	richtl.	- 18)		zusätzl. Finanz- kraftschwund	Kürzung jeweils um 2,00% des	Differenz zwischen	
Geburts- jahrgang	Jahr	der Aus- scheidenden Summe 2) - 6) abzūgl. 7) bzw. + 7) nach 2 Jahren	aus der Ausbildung, nach Ende KdP-Zeit	aus and. Landesk., ELM etc. versetzt	2 Pfarr- verwalter 5 alternat. Zugänge (Marburg)	Zugänge 9) - 11)	Personen incl. eig.Beurlaubte Ausgangs- bestand am 31.12.2009	bte in VBE laut m EKD- 9 Statistil	anderson Landes	BW EZ					finanzierb tats vorha 21a) - 19) Personen	
1945	2010		29	12		41		863	-	Olc		-	2,00%	Vorjahres		-
1946	2011		27			34		842 1.55		147						
1947	2012	1,192	29	1000	100	40		834 1.52		131				200		
1948	2013		36	1.00		44	1.13	824 1.52		134						
1949	2014	1	300			41		801 1.52		125						
1950	2015	20		12		42		737 1.51		136					13.1.15	
1951	2016	57	37			52	_	762 1.62		_					-	
1952	2017	47	33	18	a l	51		786 1.53		134	1674	1552	1.674	1,552	0	
1953	2018	78	41	12		53	1	761 1.51	2 2		- Million	NA 100-15	0.000	0.000	0	
1954	2019	81	27	7	2	36	1	716 1.45	4 1	130	1601				0	
1955	2020	86	23	7	2	32	1	662 1.40	9 1	4 122	1554	0.0000000000000000000000000000000000000	The state of the s	The second secon		
1959	2025	114	48	7	7	62		440 1.22	1 1:	106	1346	1233	1.405	1,286	58	5
	2030	72	30	7	7	44	1350_1	213 1.02	8 10	90	1133	1038	1.270	1.163		
1968	2035	64			7	44	1	100 93	2	9 82	1027	941	1,148	1.051	121	- 11
1973	2040	67	30	. 7	7	44	1100	997 84	5	8 74	931	853				
1978	2045	47	30	7	7	44		956 81	0	8 74	890	818				_
1983	2050	48	30	7	-	44		934 79	1	8 74	868	799		1		
1988	2055			7	7	44		906 76	В	7 65	848	775	766			
1993	2060				7	44		864 73	2	65	808	739	693	634	-113	_
1998	2065				1 7	44		787 66	7	57	736	673	626	573	-110	9
2003	2070				7	44		735 62		57	684	629	566	518	-118	-11
2008	2075	53	3 30	7	7	44		684 58	0	5 49	640	585	512	468	-129	-11